

Sitzungsvorlage Nr. 1834/2019



Federführendes Amt:	Kämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Vorberatung	Ausschuss für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport	21.05.2019	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	25.06.2019	öffentlich

Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltsplans

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Bildung der in der Vorlage genannten Budget-Einheiten und deren Anwendung ab dem Jahresabschluss 2018 zu.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rudersberg hat zum 01.01.2018 auf „das NKHR“ (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) umgestellt und somit das frühere „kamerale System“ hinter sich gelassen.

In der kameralen Welt waren zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sogenannte Sammelnachweise und Deckungskreise eingerichtet, z.B.

- > Sammelnachweis Personalausgaben
- > Sammelnachweis Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser, Reinigung usw.)
- > Sammelnachweis Geschäftsausgaben der Verwaltung (Telefon, Papier, Stellenausschreibungen, Bücher und Zeitschriften, Zahlungen an Rechenzentrum KDRS u.ä.m.)
- > Sammelnachweis Gebäudeunterhaltung
- > Deckungskreis Straßen- und Wegeunterhaltung
- > Deckungskreis Schulleiterbudgets
- > Deckungskreis Feuerwehr
- > Deckungskreis Bestattungswesen
- u.ä.m.

Die Ansätze in diesen Sammelnachweisen und Deckungskreisen waren gegenseitig deckungsfähig, d.h. wenn einzelne Haushaltsstellen innerhalb dieser „Budgets“ überzogen wurden, der Ansatz insgesamt jedoch ausreichte, war alles „im grünen Bereich“.

Nun zum neuen „NKHR-Recht“:

Nach §§ 4 und 20 der Gemeindehaushaltsverordnung bildet jeder Teilhaushalt (mindestens) eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Sofern im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Die einschlägigen Bestimmungen lauten wie folgt (Auszüge aus der Gemeindehaushaltsverordnung):

§ 4 GemHVO Teilhaushalte, Budgets

(1) Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. (...)

(2) Jeder Teilhaushalt bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind jeweils einem Verantwortungsbereich zuzuordnen. (...)

§ 20 GemHVO Deckungsfähigkeit

(1) Aufwendungen und übertragene Ermächtigungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.

(2) Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit entsprechend.

(4) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets nach § 3 Nummern 24 bis 29 im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(nachrichtlich: bei den Nummern 24 bis 29 handelt es sich um:

24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,

25. Auszahlungen für Baumaßnahmen,

26. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen,

27. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen,

28. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen und

29. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen)

(5) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Rudersberger NKHR-Haushaltsplan enthält 8 Teilhaushalte (siehe auch Haushaltsplan 2019 Seiten 15 ff bzw. GR-Sitzung vom 26.01.2016, Vorlage 984/2015):

- | | |
|--------|--|
| THH 1: | Innere/Allgemeine Verwaltung |
| THH 2: | Sicherheit und Ordnung, Soziales |
| THH 3: | Bildung und Betreuung (Schulen und Kindergärten) |
| THH 4: | Kultur, Sport, Bäder, ÖPNV und öffentliche Einrichtungen |
| THH 5: | Planen, Bauen, Ver- und Entsorgung, Verkehr, Natur und Umwelt |
| THH 6: | Bestattungswesen, Land- und Forstwirtschaft, Beteiligungen, Konzessionen |
| THH 7: | Wirtschaft und Tourismus |
| THH 8: | Allgemeine Finanzwirtschaft |

Innerhalb dieser 8 Teilhaushalte sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.

Die Verwaltung schlägt vor, in Ergänzung dazu die folgenden zusätzlichen Budget-Einheiten entsprechend § 20 Abs. 2 GemHVO zu bilden:

a) analog der früheren, kameralen Handhabe quer über alle Teilhaushalte hinweg

- > Budget-Einheit Personalausgaben
- > Budget-Einheit Bewirtschaftungskosten
- > Budget-Einheit Geschäftsausgaben der Verwaltung
- > Budget-Einheit Gebäudeunterhaltung.

b) weitere „kleinere“ Budgeteinheiten, welche ebenfalls mehrere Teilhaushalte betreffen, siehe auch Anlage zur Sitzungsvorlage:

- > Budget-Einheit für FSJ-Kräfte
- > Budget-Einheit Nutzung Hallenbad (Verrechnung zwischen Kernhaushalt und Eigenbetrieb Gemeindewerke, Betriebszweig Hallenbad)
- > Budget-Einheit für Schüler und Kinder, die auswärtige Schulen und Kindergärten besuchen
- > Budget-Einheit Schulung im Bereich Verwaltung
- > Budget-Einheit unentgeltliche Wertabgabe (für gemeindliche Hallen).

Nachrichtlich sei erwähnt, dass im EDV-Verfahren „technisch“ noch weitere Budget-Einheiten gebildet wurden, z.B.

- > Budget-Einheit Abfallbeseitigung
- > Budget-Einheit Adventswald
- > Budget-Einheit Tourismusförderung
- > Budget-Einheit Wirtschaftsförderung
- > Budget-Einheit Bestattungswesen
- > Budget-Einheit Feuerwehr
- > Budget-Einheiten Schulleiter (4x)
- > Budget-Einheit Geschirrmobil
- > Budget-Einheit Freibäder
- > Budget-Einheit Gemeindewald
- > Budget-Einheit Straßen- und Feldwegeunterhaltung
- > Budget-Einheit Sachmittel Kindergärten
- > Budget-Einheit Geschäftsausstattung Verwaltung
- > Budget-Einheit Schulung im Bereich Bildung und Betreuung
- > Budget-Einheit Planungsmittel Bauamt (Städtebauliche Planung und Entwicklung, Vermessung, Baulandumlegungen)
- > Budget-Einheit Umlagen und Zinsen

Die Bildung dieser letztgenannten Budget-Einheiten bedarf keines Gemeinderatsbeschlusses, da die darin jeweils zusammengefassten Positionen allesamt Bestandteile eines Teilhaushalts sind und somit von der allgemeinen Regelung „Aufwendungen innerhalb der Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig“ umfasst sind.

Die Verwaltung empfiehlt, die Regelungen ab dem Jahresabschluss 2018 anzuwenden.

Anlage/n:

Budgeteinheiten in SAP - Anlage zur Sitzungsvorlage